

Allgemeine Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

Nachstehende Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen, vorbehaltlos geliefert oder die Zahlung angenommen haben.

II. Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Soweit Verkaufsgestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Für die Richtigkeit der zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben übernehmen wir, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wird, keine Garantie. Alle Angaben sind circa-Angaben und nicht verbindlich.

III. Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

1. Genannte Lieferfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich von uns als verbindlich bezeichnet werden.
2. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
3. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
5. Die Haftung für Schäden, die eintreten, während wir in Verzug sind, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt hiervon unberührt.
6. Soweit uns die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. In jedem Fall beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf den Wert des vorhersehbaren Schadens, soweit die Ware wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich genutzt werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden; das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt, beschränkt sich jedoch auf die Fälle, in denen wir die Unmöglichkeit zu vertreten haben.

IV. Versand und Gefahrenübergang

1. Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.
2. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
3. Im übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Käufer über.

V. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungsstellung und Erhalt der Ware zu erfolgen. Bei Zahlungen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungseingang gewähren wir 2% Skonto. Dies gilt nicht bei Bestehen älterer offener Forderungen.
3. Gutschriften über Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Die Hereinnahme von Schecks erfolgt stets nur zahlungshalber und unter Berechnung aller Kosten.
4. Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftigen Forderungen des Bestellers ist nicht zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zahlungen an unsere Angestellten dürfen nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls,
3. sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes schriftlich zu benachrichtigen.
4. Sofern es sich beim Käufer nicht um einen Verbraucher handelt, ist dieser berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf uns übergehen: Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einbeziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
5. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne §950 BGB, ohne uns hieraus zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindungen sowie Vermischung entstehende Sache gilt das gleiche, wie für die Vorbehaltsware.
6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VII. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel haften wir nur wie folgt:

1. Sachmängelansprüche verjähren, wenn es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, in 2 Jahren. Die Frist beginnt mit Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 I Nr. 2, 479 I und 634a BGB längere Fristen vorschreibt.
2. Alle Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der oben genannten Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
3. Uns ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
5. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Veränderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen beträgt 3 Monate, für Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand oder solange und soweit uns selbst entsprechende Gewährleistungsansprüche gegen unseren Vorlieferanten zustehen. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer einer Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferung oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die auf Grund der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
7. Ansprüche des Bestellers infolge der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Schadenersatzansprüche wegen Sachmängel sind auf den voraussehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Haftung für Körperschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
9. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen auf Grund eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlichen, zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, nach unserer Wahl Horb oder Stuttgart.
2. Die Beziehungen der Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Haager Kaufrechts.